

## Mehr Rechtssicherheit für Joint Ventures: Russland reformiert GmbH

Liebe Leserin, lieber Leser,

Gute Nachrichten für Investoren: Der russische Gesetzgeber macht die GmbH deutlich attraktiver. Er zeigt damit, dass er ein offenes Ohr für die Kritik an Teilen des russischen Gesellschaftsrechts hat. Diese Orientierung am Investoreninteresse ist ein wichtiges Signal für das Vertrauen in den Standort Russland.



Sicherlich hat zu dieser Entscheidung der Wettbewerb der Rechtsordnungen beigetragen. Für viele Joint Ventures wurden wegen der Rechtsunsicherheit in Russland ausländische Holdinggesellschaften gegründet. Dies hat den russischen Gesetzgeber auf den Plan gerufen. Ähnlich hatte der deutsche Gesetzgeber auf den Vormarsch der britischen Limited auch mit einer Reform der GmbH reagiert.

Ein weiterer Baustein der Gesetzesnovelle ist die Abschaffung des zwingenden Austrittsrechts für Gesellschafter. Dieses Recht konnte dazu führen, dass einem ausländischen Investor der russische Partner davonlief und deshalb das Unternehmen von Moskau bis Wladiwostok neu aufgebaut oder aber abgewickelt werden musste. Solche Risiken können jetzt minimiert werden.

Ihr Thomas Mundry



Die russische Gesellschaft mit beschränkter Haftung („ООО“), eine wichtige Gesellschaftsform für ausländische Investoren, wird mit Wirkung zum 1. Juli 2009 reformiert. Viele der Änderungen zielen darauf ab, die Rechtssicherheit zu verbessern und den Gestaltungsspielraum für die Verhältnisse unter den Gesellschaftern zu verbessern. Das neue Recht bringt Fortschritte insbesondere für Gemeinschaftsunternehmen (Joint Ventures) und zum Austrittsrecht von Gesellschaftern.

Nach dem neuen Recht sind Joint-Venture-Verträge und deren wichtigste Klauseln erstmals ausdrücklich zulässig. Die bisherige Rechtsunklarheit in diesem Bereich hat dazu geführt, dass viele Unternehmen Joint-Venture-Verträge einem anderen Recht unterstellten oder die Joint-Venture-Gesellschaft von vornherein in einer anderen Rechtsordnung gegründet haben.

Das nach bisherigem Recht zwingende Austrittsrecht der Gesellschafter aus der ООО wird abgeschafft. In der Satzung können aber Bestimmungen zum Austritt vereinbart werden. Das jederzeitige Austrittsrecht war einer der wesentlichen Gründe, weshalb die geschlossene Aktiengesellschaft oft der ООО vorgezogen wurde.

### Zulässigkeit von Joint-Venture-Verträgen

Bei den nunmehr grundsätzlich zulässigen Joint-Venture-Verträgen handelt es sich um Vereinbarungen, die häufig zwischen Gesellschaftern eines Joint Ventures in Bezug auf die gemeinsame Tätigkeit getroffen werden. Gegenstand solcher Verträge sind oftmals der Aufbau und die Finanzierung des gemeinsamen Unternehmens. Darüber hinaus lassen sich die Gesellschafter Optionen (so genannte call options) zum Erwerb der Anteile des anderen Gesellschafters einräumen. Gewöhnlich werden

auch Bestimmungen zur Lösung von Konflikten unter den Gesellschaftern in Joint-Venture-Verträgen aufgenommen. Solche Bestimmungen enthalten häufig Optionen eines Gesellschafters, die Anteile des anderen Gesellschafters zu erwerben oder diesem den Erwerb der eigenen Anteile anzudienen (so genannte put options). Nicht selten kann in Konfliktsituationen auch die Liquidation der Gesellschaft verlangt werden.

### Folgende Klauseln sind in Joint-Venture-Verträgen zulässig:

- Die Gesellschafter können sich dazu verpflichten, in den Gesellschafterversammlungen in einer bestimmten Weise abzustimmen oder ein bestimmtes Abstimmungsverfahren einzuhalten. Dies ermöglicht es den Gesellschaftern beispielsweise, bereits bei Gründung der Gesellschaft zukünftige Kapitalerhöhungen zu vereinbaren.
- Jeder Gesellschafter kann die Verpflichtung eingehen, seine Anteile zu einem bestimmten Preis oder bei Eintritt bestimmter Bedingungen zu veräußern oder umgekehrt seine Anteile bis zum Eintritt bestimmter Bedingungen nicht zu veräußern. Diese Bestimmung ermöglicht die Vereinbarung von put options und call options.

- Zulässig ist auch die Vereinbarung anderer Maßnahmen im Zusammenhang mit der Leitung der Gesellschaft einschließlich deren Liquidation oder Reorganisation.

### Austritt eines Gesellschafters aus der OOO

Ein Austrittsrecht steht dem Gesellschafter nicht mehr zwingend gesetzlich zu, sondern nur dann, wenn es in der Satzung vorgesehen ist. Im Fall des Austritts ist die OOO verpflichtet, dem Gesellschafter eine Abfindung zu zahlen, die sich nach dem Buchwert der Gesellschaftsanteile am Ende der letzten Abrechnungsperiode richtet. Diese Bestimmung kann durch die Satzung nicht geändert werden. Die Abfindung ist innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters auszu zahlen, soweit nicht durch die Satzung eine andere Frist oder ein anderes Auszahlungsverfahren vorgesehen ist. Sollte die Satzung in dieser Hinsicht später geändert werden, so muss der Änderungsbeschluss von allen Gesellschaftern einstimmig gefasst werden.

### Veräußerbarkeit von Gesellschaftsanteilen

Die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen an Mitgesellschafter oder an Dritte ist nach wie vor zulässig, wobei im Falle der Veräußerung an Dritte den anderen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht zusteht (dazu gleich Näheres). In der Satzung kann die Veräußerung an Mitgesellschafter von der Zustimmung der anderen Gesellschafter abhängig gemacht und die Veräußerung an Dritte ganz untersagt werden. Eine nach dem Gesetz

oder der Satzung erforderliche Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Betreffende einer Bitte um Zustimmung nicht innerhalb von 30 Tagen widersprochen hat.

Der vorkaufsberechtigte Gesellschafter muss nicht mehr zu dem Preis erwerben, den der verkaufswillige Gesellschafter dem Dritten angeboten hat. Stattdessen kann in der Satzung der für das Vorkaufsrecht geltende Preis bestimmt werden. Die Bestimmung kann durch Angabe eines konkreten Betrages oder durch Nennung der Kriterien zur Kaufpreisbestimmung (z.B. des Betrags der reinen Aktiva, des Bilanzwertes der Aktiva am Tag der letzten Abrechnungsperiode oder den Betrag des Reingewinns) erfolgen. In der Satzung kann auch vorgesehen werden, dass das Vorkaufsrecht den Gesellschaftern nicht proportional zum Betrag ihrer Gesellschaftsanteile zusteht.

Das Verfahren zur Ausübung des Vorkaufsrechts wurde geändert. Das Angebot des veräußerungswilligen Gesellschafters an seine Mitgesellschafter gilt als zugegangen, wenn die OOO das Angebot erhalten hat. Die Frist, innerhalb derer die anderen Gesellschafter das Angebot annehmen können, beträgt 30 Tage. In der Satzung kann eine längere (nicht aber eine kürzere) Frist vorgesehen werden. Der veräußerungswillige Gesellschafter kann sein Angebot einseitig widerrufen, wenn sein Widerruf der Gesellschaft spätestens am Tag des Zugangs des Angebots zugeht. Andernfalls müssen alle Gesellschafter dem Widerruf zustimmen.

Lehnen einige Gesellschafter die Ausübung ihres Vorkaufsrechts ab, so geht dieses auf

die anderen Gesellschafter proportional zu ihren Anteilen über.

### Größere Rechtssicherheit beim Erwerb von Gesellschaftsanteilen

Der Vertrag über die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen an einer OOO bedarf jetzt regelmäßig der notariellen Beglaubigung. Gleiches gilt für die Verpfändung von Gesellschaftsanteilen. Fehlt die erforderliche notarielle Beglaubigung, ist der Vertrag unwirksam. Die Gesellschaftsanteile gehen im Zeitpunkt der notariellen Beglaubigung auf den neuen Erwerber über.

Auch wenn das neue Formerfordernis aus Gründen der Rechtssicherheit zu begrüßen ist, stellen sich viele Fragen. Man wird wohl annehmen müssen, dass das Formerfordernis nur erfüllt ist, wenn ein russischer Notar die Beglaubigung vornimmt. Nicht klar ist, ob russische Notare Verträge nach einem anderen als dem russischen Recht akzeptieren werden. Daher wird man in Zukunft erwägen müssen, zwei getrennte Verträge zu schließen, nämlich einen Vertrag, der die Rahmenbedingungen (insbesondere die conditions precedent und die representations and warranties) regelt, und eine im Rahmen des closings zu unterzeichnende gesonderte Vereinbarung, die nur noch den Übergang der Gesellschaftsanteile auf den Erwerber bestimmt. Allerdings lässt sich nicht mit Bestimmtheit sagen, wie die russischen Gerichte zu diesen Fragen entscheiden werden.

Der Notar muss die Rechte des veräußernden Gesellschafters an den Gesellschaftsantei-

len genau prüfen. Dazu müssen ihm regelmäßig der in der erforderlichen Form ausgefertigte Vertrag, auf dessen Grundlage der Veräußerer die Gesellschaftsanteile erworben hat und ein Auszug aus dem Einheitlichen Staatlichen Register der Juristischen Personen vorgelegt werden. Der Notar beantragt beim Einheitlichen Staatlichen Register der Juristischen Personen die Eintragung des neuen Gesellschafters. Er hat der OOO den Eintragungsantrag und eine Ausfertigung des Vertrags über die Veräußerung der Gesellschaftsanteile zu übersenden. Durch Vereinbarung der Parteien kann bestimmt werden, dass eine der Parteien zur Benachrichtigung der OOO verpflichtet ist.

Nach der notariellen Beglaubigung kann der Vertrag nur noch durch Klage vor dem zuständigen Arbitragegericht angefochten werden. Diese Bestimmung wirft die Frage auf, welches Gericht zuständig ist, wenn die Parteien in dem Veräußerungsvertrag die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts oder eines anderen staatlichen Gerichts vereinbart haben. An sich müsste es dann bei der Zuständigkeit eines solchen Gerichts bleiben, wobei die Entscheidung in Russland nur vollstreckt werden könnte, wenn das zuständige staatliche Arbitragegericht die Entscheidung anerkannt hat. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die russischen Arbitragegerichte (ähnlich wie bei Fragen betreffend russische Grundstücke) auf der Grundlage der vorgenannten Bestimmung für allein zuständig halten.

Das neue Recht schützt den Erwerber beim Erwerb der

Anteile von einer nicht zum Verkauf berechtigten Person. Konnte der Erwerber nicht wissen, dass die Gesellschaftsanteile nicht dem Verkäufer gehörten, so erwirbt er diese dennoch, vorausgesetzt, dass der eigentliche Rechtsinhaber die Gesellschaftsanteile nicht wegen einer rechtswidrigen Handlung eines Dritten oder sonst gegen seinen Willen verloren hat. Der Erwerber wird nicht dagegen geschützt, dass bei der Veräußerung der Gesellschaftsanteile ein in der Satzung vorgesehenes Veräußerungsverbot missachtet wurde, eine nach der Satzung erforderliche Zustimmung nicht erteilt wurde oder die Bestimmungen des Vorkaufsrechts der anderen Gesellschafter oder Gesellschaft verletzt wurden. Die in ihren Rechten verletzte Person kann vielmehr innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie von der Verletzung ihres Rechts erfahren hat oder hätte erfahren müssen, die Übertragung der Gesellschaftsanteile im Gerichtswege auf sich verlangen.

Der Verbesserung der Rechtssicherheit beim Erwerb von Gesellschaftsanteilen dient auch das Gesellschafterregister, das nunmehr von jeder ÖÖÖ zu führen ist. Das Gesellschafterregister enthält wichtige Angaben zu jedem Gesellschafter, einschließlich des Betrags seiner Gesellschaftsanteile, deren Bezahlung und deren etwaigem Erwerb durch die ÖÖÖ.

### Kompetenzen des Aufsichtsrats

Das neue Recht stellt klar, dass dem Aufsichtsrat, der in der ÖÖÖ fakultativ ist, eine Vielzahl von Kompetenzen eingeräumt werden können. Dazu gehören:

- Bestimmung der grundlegenden Ausrichtung der Tätigkeit der ÖÖÖ,
- Bildung und Abberufung des Geschäftsführungsorgans der ÖÖÖ,
- Entscheidung über die Beteiligung der ÖÖÖ an Assoziationen und anderen Vereinigungen kommerzieller Organisationen,
- Eröffnung von Filialen und Repräsentanzen,
- Verabschiedung von Unterlagen, die die Organisation der ÖÖÖ regeln,
- Entscheidung über Geschäfte mit Personen, die der ÖÖÖ nahestehen,
- Entscheidung über Geschäfte mit einem Wert von mehr als 25% der Aktiva der ÖÖÖ,
- andere in der Satzung vorgesehene Fragen, soweit deren Entscheidung nicht der Gesellschafterversammlung oder dem Geschäftsführungsorgan zugewiesen ist.

### Gründungsvertrag nicht mehr „Gründungsdocument“

Der Gründungsvertrag ist in Zukunft nur noch ein Dokument, das die Gründung der Gesellschaft (insbesondere die Höhe des Satzungskapitals und des von jedem Gesellschafter übernommenen Gesellschaftsanteils sowie die Einzahlung der Gesellschaftsanteile) regelt. Dagegen gehört er nicht mehr zu den so genannten Gründungsunterlagen einer Gesellschaft, die eine Rechtsgrundlage auch für die weitere Tätigkeit der Gesellschaft bilden.

Diese Änderung stellt eine erhebliche Vereinfachung der Rechtslage dar. Bisher enthielt der Gründungsvertrag viele Bestimmungen (z.B. bezüglich des Satzungskapitals), die auch in der Satzung enthalten waren. Würde eine solche Bestimmung der Satzung geändert, musste auch der Gründungsvertrag geändert werden. Die Änderung des Gründungsvertrags setzte aber (meist anders als die Änderung der Satzung) immer eine einstimmige Entscheidung der Gesellschafter voraus.

### Haftung für Gründungsaufwand

Die Haftung für Verbindlichkeiten im Gründungsstadium einer ÖÖÖ ist nun klarer geregelt. Die neuen Bestimmungen schaffen die Grundlage für eine steuerliche Absetzbarkeit des Gründungsaufwands bei der gegründeten ÖÖÖ. Die Gründer der ÖÖÖ haften nach wie vor gemeinsam für alle Verbindlichkeiten, die sie im Rahmen der Gesellschaftsgründung eingehen. Die ÖÖÖ kann diese Verbindlichkeiten nunmehr übernehmen, soweit die Gesellschafterversammlung dem zustimmt. Der Betrag der übernommenen Verbindlichkeiten darf ein Fünftel des Betrags des Satzungskapitals der ÖÖÖ nicht übersteigen.

### Verbesserung des Minderheitenschutzes gegen Grundlagenentscheidungen

Der Minderheitsgesellschafter wird besser gegen Grundlagenentscheidungen der Mehrheit geschützt. Hat die Gesellschaftermehrheit eine Kapitalerhöhung gegen neue Einlagen oder ein Großgeschäft (also

ein Geschäft mit einem Wert von mehr als 25% der Gesellschaftsaktiva) beschlossen, so kann ein Minderheitsgesellschafter, der gegen den Beschluss gestimmt hat, seine Anteile an die Gesellschaft übertragen. Die Gesellschaft ist in diesem Fall dazu verpflichtet, dem Gesellschafter eine Abfindung zu zahlen, deren Höhe dem Buchwert der Gesellschaftsanteile in der letzten Abrechnungsperiode vor der Übertragung entspricht.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte:

**NÖRR STIEFENHOFER LUTZ**

**Dr. Thomas Mundry  
Rechtsanwalt**

1-ja Brestskaja Straße 29,  
Etage 10  
125047 Moskau  
Russische Föderation  
Tel +7-495-799 56 96  
thomas.mundry@noerr.com

[www.noerr.com](http://www.noerr.com)